

Stand Dezember 2017

Anerkannte berufliche Tätigkeiten

Anerkannte berufliche Tätigkeiten zur Erfüllung der notwendigen Immobilienpraxis

Basierend auf den in der Prüfungswegleitung aufgelisteten Berufen, sind unten stehend die Tätigkeiten aufgeführt, die als Berufspraxis in der Immobilienwirtschaft anerkannt werden.

Anerkannt werden Tätigkeiten als:

Verwaltung, Kauf, Verkauf von Liegenschaften

- Immobilienbewirtschafter
- Immobilienvermarkter
- Immobilienbuchhalter

Nachweis oder Vermittlung von Liegenschafts- und Liegenschafts-Finanzierungsgeschäfte (Mäkler Tätigkeit)

- Immobilienfinanzierer (Hypothekengeschäfte)
- Immobilienmakler

Treuhänderische Funktionen in der Baubegleitung und Bauherrenbetreuung, bei der Ausführung von Bauträgerschaften

- Bauherrenvertreter

Betätigung in der Generalunternehmung

- Architekt (planend und ausführend)
- Bauprojektleiter
- Bauleiter (≠ Bauführer)
- Immobilienentwickler

Ausübung von Expertenfunktionen im Immobilienwesen

- Immobilienbewerter
- Grundbuchverwalter
- Bauschadenexperte
- Jurist im Immobilienbereich
- Gerichtsschreiber am Mietgericht

Expertenfunktion im Schätzungs- und Wertberechnungswesen

- Immobilienbewerter
- Immobilienfinanzierer (Hypothekengeschäfte)

Tätigkeiten im Immobilien-Beratungswesen

- Bauherrenberater
- Immobilienentwickler
- Immobilientreuhänder
- Immobilien Portfolio Manager
- Strategieberater im Immobilienwesen

Kaufmännische Tätigkeiten aus dem Bereich des Facility Management

- Hauswirtschaftliche Betriebsleiter
- Objektmanager
- Leiter des infrastrukturellen oder kaufmännischen Betriebs

Nicht anerkannte Tätigkeiten

Nicht anerkannt werden explizit Tätigkeiten als:

- Bauingenieur, Statiker
- Bauführer
- Hochbauzeichner
- Hauswart/Hausmeister
- Handwerker, beispielsweise Maler, Dachdecker, Zimmermann